

## **Geschäftsbedingungen**

1. Die HÖRNDL Tank- und Servicecenter GmbH (kurz: HÖRNDL) nimmt den Vertragsantrag durch Aushändigung der HÖRNDL Tankkarte an den Antragssteller (Inhaber) an. HÖRNDL oder deren Rechtsnachfolger bleibt Eigentümer der HÖRNDL Tankkarte. Diese ist vom Inhaber sorgfältig zu verwenden und aufzubewahren. Verlust ist HÖRNDL unverzüglich telefonisch oder schriftlich zu melden. HÖRNDL übersendet dann dem Inhaber eine Ersatztankkarte und sperrt die zu Verlust gegangene. Die geheime Codenummer darf keinem Nichtberechtigten bekanntgeben, sie darf nicht auf der HÖRNDL Tankkarte notiert und eine Notiz über sie nicht zusammen mit der HÖRNDL Tankkarte verwahrt werden. Der Inhaber hat alle späteren Änderungen der auf dem Antrag angegebenen Daten HÖRNDL unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Er darf angesichts des von ihm von HÖRNDL entgegengebrachten Vertrauens die HÖRNDL Tankkarte nur verwenden, wenn er in der Lage ist, alle HÖRNDL dadurch entstehenden Forderungen zu erfüllen.
2. Unter Verwendung der HÖRNDL Tankkarte und der geheimen Codenummer können der Inhaber und die von ihm Berechtigten bargeldlos tags und nachts Kraftstoffe im HÖRNDL Servicecenter durch Selbstbedienung beziehen. Die Bedienungsanleitung der Tankautomaten ist genau zu beachten, HÖRNDL ist nicht verpflichtet, die Tankautomaten stets betriebsbereit zu halten. Unter Vorlage der HÖRNDL Tankkarte können der Inhaber und die von ihm Berechtigten darüber hinaus bargeldlos von HÖRNDL angebotene Waren und Leistungen beziehen. HÖRNDL kann den Bezug von weiteren Voraussetzungen abhängig machen (z.B. Ausweis- und Vollmachtsvorlegung, Quittierung).
3. Der Inhaber steht HÖRNDL für alle durch – auch missbräuchliche – Verwendung der HÖRNDL Tankkarte begründeten Forderungen ein und haftet für alle Schäden, die durch Nichtbeachtung, der Geschäftsbedingungen entstehen. Mehrere Antragsteller haften als Gesamtschuldner.
4. HÖRNDL kann dem Inhaber neben der HÖRNDL Tankkarte auch Zusatztankkarten erteilen. Dann kann HÖRNDL jederzeit verlangen, dass der Inhaber stets mitteilt, wer die Zusatztankkarten verwendet, und dass der Verwender insoweit die Mitschuld übernimmt. Rechte und Verpflichtungen aus der Verwendung der Zusatztankkarte sind die gleichen wie die aus der HÖRNDL Tankkarte.
5. Der Inhaber schuldet HÖRNDL und HÖRNDL belastet ihm:
  - a) Bei Annahme des Antrages für dessen Prüfung, für Auskunftseinholung und Kontoeröffnung (nicht jedoch bei Erteilung von Zusatztankkarten) sowie bei jeder Kartenneuausstellung nach Verlust oder Beschädigung 6,00 €
  - b) Eine Gebühr von 1,78 € monatlich für Fertigung, Versand und Porto der Rechnungen (nicht jedoch für Zusatztankkarten).
  - c) Monatlich den Kaufpreis für die unter Verwendung aller HÖRNDL Tankkarten bezogenen Kraftstoffe, Waren und Leistungen, wobei für Kraftstoffe, die an den Tankautomaten jeweils eingestellten Preise, für Waren und Leistungen die von HÖRNDL jeweils verlangen Preise maßgebend sind.
  - d) Eine Gebühr für jede Sperrung jeder HÖRNDL Tankkarte von 6,00 €.
  - e) Bei Scheitern des Lastschriftinzugs und bei Zahlungsverzug mindestens Zinsen von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, ferner die HÖRNDL belasteten Bankspesen, schließlich 10,50 € für jede Mahnung. Auf alle geschuldeten Beträge soweit sie umsatzsteuerpflichtig sind und soweit Umsatzsteuer nicht schon in den Preisen enthalten ist, wird die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer aufgeschlagen.

## **Geschäftsbedingungen**

6. HÖRNDL gewährt stets widerruflich demjenigen Inhaber einen Preisnachlass, dessen Kraftstoffbezüge unter Verwendung aller ihm erteilten HÖRNDL Tankkarten innerhalb eines Abrechnungsmonats bestimmte Mindestmengen überschreiten. Der Preisnachlass wird mit der zum Ende des jeweiligen Abrechnungsmonats zu erteilenden Rechnung gewährt und beträgt:

ab 300 l	0,002 € pro volle 100 l
ab 500 l	0,003 € pro volle 100 l
ab 1500 l	0,006 € pro volle 100 l
ab 3000 l	0,012 € pro volle 100 l
ab 5000 l	0,019 € pro volle 100 l
7. Alle vom Inhaber geschuldeten Beträge berechnet ihm HÖRNDL monatlich (Abrechnungsmonat) und zieht sie im Lastschriftverfahren ein. Der Inhaber anerkennt vorbehaltlos die unter seiner Codenummer registrierten Belastungen. Der Inhaber hat, solange er HÖRNDL Tankkarten verwendet, stets für ausreichende Deckung auf dem von ihm angegebenen Konto zu sorgen. Scheitert auch nur ein Lastschrifteinzug, so kann HÖRNDL alle HÖRNDL Tankkarten des Inhabers sperren, sie später aber auch wieder entsperren. Beanstandungen von Rechnungen haben innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen. HÖRNDL ist nicht verpflichtet, Belege länger als sechs Monate aufzubewahren.
8. Das Vertragsverhältnis kann vom Inhaber und von HÖRNDL jederzeit schriftlich fristlos gekündigt werden. Die Kündigung durch den Inhaber wird jedoch erst wirksam, wenn der Inhaber HÖRNDL sämtliche Karten zurückgegeben hat.
9. Der Inhaber darf keine HÖRNDL Tankkarten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, nach Sperrung oder nach Ablauf der Gültigkeitsdauer mehr verwenden, er hat sie vielmehr dann unverzüglich HÖRNDL zurückzugeben.
10. HÖRNDL speichert die vom Inhaber angegebenen Daten und darf die Nummern von zu Verlust gegangenen, gesperrten oder zurückgegebenen HÖRNDL Tankkarten in einer Sperrliste aufbewahren.
11. Ist der Inhaber Vollkaufmann, so ist Ebersberg Erfüllungsort und Gerichtsstand.
12. HÖRNDL behält sich vor, diese Geschäftsbedingungen in zumutbarem Umfang jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Inhaber zu ändern. Die Änderung gilt als anerkannt, wenn der Inhaber des Vertragsverhältnisses danach nicht innerhalb eines Monats gemäß Ziffer 8 kündigt.